

Das Islamgesetz in Österreich

Ein Modell für die Schweiz?

TUGBA KARA

Universität Fribourg

Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft

Rue du Criblet 13, 1700 Fribourg

Philosophische Fakultät

Masterhauptprogramm Islam & Gesellschaft

Seminar: Was bedeutet Islam interdisziplinär studieren?

Zugänge und Methoden Islamischer Studien

HS 2019/ 20

Dr. Dziri Amir

Kara, Tugba

1. Semester

Abgabedatum 02.02.2020

Zentrale Fragestellung:

Braucht die Schweiz ein Islamgesetz, wie es Österreich hat?

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung und Aufbau der Seminararbeit	4
1.1 Themenfindung und Relevanz.....	4
1.2 Zentrale Fragestellung und Zielsetzung	4
2. Muslimische Landschaft.....	5
2.1 Muslim_innen und ihre Ansprechpartner_innen in Österreich	5
2.2 Muslim_innen und ihre Organisation in der Schweiz	5
2.3 Bilanz beider Länder	6
2.4 Antimuslimischer Rassismus	7
3. Islam und das Recht – Methodik der Rechtsfindung.....	8
3.1 Der Koran als primäre Rechtsquelle.....	9
3.2 Die Hadithe und die Sunna als sekundäre Rechtsquelle.....	9
3.3 Analogie und Konsens als letzte Rechtsbezugsquelle.....	10
4. Das Islamgesetz in Österreich	11
4.1 Über die erste Fassung von 1912.....	11
4.2 Historische Beziehungen.....	11
4.3 Über die Notwendigkeit des Islamgesetzes.....	12
4.4 Gemeinsamkeiten und Unterschiede des Gesetzes zwischen den zwei Religionsgruppen Sunniten/ Aleviten.....	13
5. Kritik am österreichischen Islamgesetz.....	14
5.1 Exklusion statt Inklusion innerhalb der islamischen Bevölkerung	14
5.2 Mangelnde Partizipation aller Muslim_innen	14
5.3 Säkularisierung vs. Gesetze.....	14
5.4 Diskriminierung und Antimuslimischer Rassismus in Österreich	15
5.5 Antimuslimischer Rassismus in der Schweiz.....	15
5.6 Zusammenfassung der Kritik	17
6. Fazit.....	18
6.1 Beantwortung der zentralen Fragestellung.....	18
6.2 Persönliches Schlusswort	19
7. Weiterführende Fragen.....	20
8. Bibliografie.....	21
9. Ehrenwörtliche Erklärung	23
Anhang Islamgesetz	24

1. Einführung und Aufbau der Seminararbeit

1.1 Themenfindung und Relevanz

Als mutmassliche Konsequenz auf den islamistisch motivierten Terrorismus seit Beginn der Jahrhundertwende¹ haben die deutschsprachigen Länder politisch verschieden reagiert - war es davor doch sehr ruhig um die Anhänger_innen des Islam. Während Österreich sein veraltetes Islamgesetzes revidiert und ein Neues erlassen hat, machte die Schweiz seither mit verschiedenen islamfeindlichen Initiativen auf sich aufmerksam. Aktuell steht hier zu Lande die «Burka-Initiative» auf der politischen Charta, welche wiederum nur eine Minderheit betrifft, die sich politisch kaum wehren kann. Volksabstimmungen müssen zwar nicht zwingend ein Stimmungsabbild einer Gesellschaft darstellen, dennoch sind sie richtungsweisend (vor allem) für Betroffene. In Anbetracht des Minderheitenschutzes und der Religionsfreiheit in nahezu allen europäischen Ländern, stellt dies eine klare Diskriminierung dar. Die grosse Relevanz des Themas besteht also darin, aufzuzeigen, dass diese (politische) Diskriminierung ein Nährboden für all jene Gruppen ist, die weniger differenziert an islambezogene Themen rangehen und schlimmstenfalls ihre Meinung (öffentlich) kundtun. Mit dieser Seminararbeit soll aufgezeigt werden, ob die staatliche Regulierung einer Religion – am Modell von Österreich - grundsätzlich sinnvoll ist und auf die Schweiz übertragen werden sollte.

1.2 Zentrale Fragestellung und Zielsetzung

Mit Hilfe der zentralen Fragestellung: «Braucht die Schweiz ein Islamgesetz, wie es Österreich hat?», welche als roter Leitfaden dient, wird in dieser Arbeit zunächst die muslimische Landschaft beider Länder genauer betrachtet. Es wird der Versuch unternommen, zu erklären, was antimuslimischer Rassismus bedeutet, da bei der Hülle und Fülle an Neologismen diese am zutreffendsten ist. Die anschliessenden Erläuterungen über die islamische Rechtsfindung soll dem Leser/ der Leserin ermöglichen, sich selbst ein Bild über die Komplexität dessen zu machen. Unter dem Vierten Punkt wird das Islamgesetz von Österreich (vgl. Anhang), dann schliesslich selbst näher betrachtet, jedoch wird darauf verzichtet die Gesetzesartikel explizit vorzustellen und zu kommentieren, da ein wesentlicher Bestandteil dieses Master Studiengangs sich auf gesellschaftliche Aspekte islambezogener Themen konzentriert und auch diese Seminararbeit genau darauf abzielt. Im Anschluss soll kurz die politischen und historischen Zusammenhänge umrissen werden, welche vor allem die Österreicher und die Osmanen

¹ Gemeint sind diejenigen Terroranschläge, welche seit den 11. September 2001 den Islam zu einem globalen Feindbild katapultiert haben, respektive bei welchen der Islam missbraucht wurde.

betreffen. Die Arbeit wird abgerundet mit einer Kritik und der Beantwortung der zentralen Fragestellung, sowie einem persönlichen Schlusswort.

2. Muslimische Landschaft

2.1 Muslim_innen und ihre Ansprechpartner_innen in Österreich

In Österreich waren 2016 ca. 8% der ständigen Bevölkerung muslimisch, was der zweitgrößten Religionsgemeinschaft nach den Christen entspricht². Davon ist der Löwenanteil mit 64% sunnitisch, gefolgt von den 18 % Aleviten und Alevitinnen³. Es gibt gesamthaft 20 Fachvereine (Vereine mit Statuten) und die Österreicher sind auch insgesamt gut aufgestellt: Bereits 1979 wurde die Islamische Glaubensgemeinschaft Österreich (IGGÖ) ins Leben gerufen, öffentlich-rechtlich anerkannt und sich somit weitestgehend Autonomie für die in Österreich lebenden Muslim_innen erlangt. Die IGGÖ vertritt laut eigener Aussage somit seither die Belange aller Muslim_innen, unabhängig ihrer ethnischen Zugehörigkeit bzw. der Abstammung⁴. Insgesamt ist die IGGÖ für alle Lebensbereiche, welche Muslim_innen betreffen tätig. Besonders erwähnenswerte Serviceleistungen sind: Stärkung der Anliegen muslimischer Frauen, Anlaufstelle für Vermittlung von Informationen rund um den Islam, Deradikalierungs- und Extremismusprävention und die schulische Betreuung durch qualifiziertes Lehrpersonal (ebd.). Selbstverständlich wirkt die IGGÖ nach eigener Aussage aber auch bei religiösen und rituellen Praktiken wie Beschneidungen, Organisation im Todesfall oder Gestaltung von islamischen Festtagen (ebd.).

2.2 Muslim_innen und ihre Organisation in der Schweiz

Die Anzahl der ständig in der Schweiz lebenden Muslim_innen lag zwischen 2016 laut Bundesamt für Statistik bei ca. 5.2%⁵. Davon sind (geschätzt) ein Drittel schweizerische Bürger_innen (ebd.). Laut dem Forschungsbericht der Uni Luzern sind über 90% der in der Schweiz lebenden Muslim_innen Sunniten und ca. 7% schiitisch, meint Behloul⁶. Die genaue Ermittlung von Muslim_innen in der Schweiz ist per se nicht möglich, da der Islam nicht öffentlich-rechtlich anerkannt und somit bei vielen Gemeinden nicht erfasst werden kann. Laut

² Statista: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/807559/umfrage/bevoelkerungsanteil-der-muslime-in-oesterreich/>

³ Statista: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/807606/umfrage/muslime-in-oesterreich-nach-glaubensrichtung/>

⁴ Ohne Autor_in: Geschichte.

(<http://www.derislam.at/iggo/?c=content&cssid=Geschichte&navid=94&par=100&par2=100#st>, 14.01.2020).

⁵ Bundesamt für Statistik Schweiz: Religionen.

(<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/sprachen-religionen/religionen.html>, 27.01.20).

⁶ Jürgen, Endres, Andreas, Tunger-Zanetti, Samuel-Martin, Behloul und Martin, Baumann: Jung, muslimisch, schweizerisch, Luzern, 2013, 12f.

der UNI Luzern ist der Islam jedoch die seit 40 Jahren am schnellsten wachsende nicht-christliche Religionsgemeinschaft in Europa - so wie auch in der Schweiz (ebd.). Trotzdem ist es den Muslim_innen bis heute nicht gelungen, einen allgemein anerkannten schweizweiten Verband zu gründen, weshalb in jedem Kanton und in jeder Region eigene Organisationen entstanden sind⁷. Allein unter Islam.ch findet man so z.B. 66 muslimische Vereine sowie 9 Verbände aufgelistet⁸. Die Vereinigung der islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) spricht von über 300 muslimische Organisationen, welche nach wie vor sprachlich, national und ethisch organisiert sind, obwohl man den Versuch unternommen hat, diese in kantonalen Dachverbänden zusammen zu fassen⁹. Da Religion Sache der Kantone ist und in der Schweiz Föderalismus grossgeschrieben wird, sollte dies der Leserschaft nicht verwunderlich sein und trotzdem die Komplexität der Sache aufzeigen. Über die Muslim_innen in der Schweiz führt die Autorenschaft der UNI Luzern weiter an, dass diese einen moderaten Islam kennen, denn sie entstammen Ländern, welche laizistisch regiert werden (z.B. der Türkei). Ausserdem seien die hier lebenden – vor allem jungen Muslim_innen nicht daran interessiert in das Heimatland ihrer Eltern zurück zu kehren, welche sie mit dem Islam in Verbindung bringen und somit praktizieren sie viele Traditionen nicht, meint Behloul (ebd.)¹⁰. Somit stellt sich erstmals die Frage, ob es für die (vorwiegend junge) islamische Bevölkerung in der Schweiz ein Gesetz/ eine politische Regulierung braucht.

2.3 Bilanz beider Länder

Wenn man regelmässig die Medien verfolgt, wird man schnell merken: Beide Länder haben einen Rechtsrutsch in der Politik und können mit Hilfe der Ängste und Unwissenheit ihrer Bevölkerung die politische Richtung bestimmen. So z.B. im November 2003 in Zürich, bei welchem das Stimmvolk die Anerkennung von Religionsgemeinschaften¹¹ im Kanton Zürich ablehnte, weil man ihnen weiss machte, dass sie somit Koranschulen mit Steuergeldern bezahlen werden¹². Weiter führen die Autoren betreffend Islamdiskurs und Akzeptanz der Muslim_innen in der Schweiz an (ebd.):

«Man kann von einem breiten Islamdiskurs mit bestimmten Merkmalen sprechen: Nicht-muslimische Sprecher greifen einen tatsächlichen oder vermeintlichen Missstand auf,

⁷ Behloul, M., Samuel: Islam (<https://www.unilu.ch/fakultaeten/ksf/institute/zentrum-religionsforschung/religionen-schweiz/religionen/islam/>, 27.12.19).

⁸ Ohne Autor_in: Adressverzeichnis (<http://www.islam.ch/business-directory/>, 27.12.19).

⁹ Ohne Autor_in: Muslime und die Schweiz. Aus der Geschichte... (<https://vioz.ch/uncategorized/grundsatzzerklaerung/>, 27.12.19).

¹⁰ Ebd. vgl. Fussnote 7

¹¹ in Folge mit RG abgekürzt

¹² Endres et al: 2013, S. 15.

skandalisieren ihn, stellen in der Regel einen Bezug zum «Wesen» des Islams her und markieren so alles Islamische als etwas «Anderes», das seiner ganzen Art nach nicht in die Schweiz passe.»

In Österreich setzt man sich währenddessen stark für einen Nicht-EU-Beitritt der Türkei ein (in welcher der Grossteil der Bevölkerung muslimisch ist), formuliert Islamgesetze, spricht Vollverschleierungsverbote aus und nennt es «Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz»,¹³. Beide Länder glänzen nicht gerade, wenn es um die Integration ihrer Muslim_innen geht, ganz im Gegenteil: Von aussen betrachtet könnte man sagen, dass antimuslimischer Rassismus im Prinzip ein politisches Instrument geworden ist.

2.4 Antimuslimischer Rassismus

Neben Islamfeindlichkeit, Islamophobie und Rassismus findet man noch weitere Begriffe, die häufig durch die (sozialen-) Medien kursieren und mit welchen sich die Gesellschaft konfrontiert sieht. Antimuslimischer Rassismus ist eine Form von Diskriminierung und definiert darüber hinaus, wann man bereits von Rassismus als Diskriminierung spricht, weshalb in dieser Seminararbeit lediglich auf diesen Begriff eingegangen wird¹⁴. Iman Attia meint, dass eine Rassismustheorie aus mehreren Merkmalen bestehen muss und nennt zwei Wesentliche: Rassismus konstruiert Menschengruppen (Essenzialisierung) und Rassismus legitimiert Privilegien (Dominanz) (ebd.). «Essenzialisierung beinhaltet somit die Homogenisierung von Menschen zu Gruppen (*die Muslime*), die Dichotomisierung¹⁵ oder Polarisierung von Gruppen (*wir* im Unterschied zu *den Anderen*) und die Naturalisierung gesellschaftlicher Verhältnisse (weil ihre Kultur so ist).» (ebd., S. 8). Die Autorin führt weiter an, dass es durchaus Vorteile hat, wenn mit dem Islam auf essenziellierender Weise umgegangen wird, denn man könne sich so aus der Verantwortung ziehen (*die Ihr* und *die Wir*) oder eben sogar davon profitieren (ebd., S. 11), z.B., um politische Ziele durchzusetzen. Schliesslich diene Rassismus dazu, dass eigene Privilegien gesichert werden. Ausserdem um Ausbeutung und Ausgrenzung zu legitimieren, fügt Iman Attia hinzu und weist in diesem Zusammenhang auch auf internationale Geschehnisse hin (ebd. S. 12). Mit Blick in die Vergangenheit (Holocaust) und Verweis auf

¹³ Das österreichische Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz, ist am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten.

Ohne Autor_in: Vollverschleierungsverbot in Österreich (<https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/einreise-und-aufenthalt-in-oesterreich/vollverschleierungsverbot-in-oesterreich/>, 22.12.19).

¹⁴ Attia, Iman: Privilegien sichern, nationale Identität revitalisieren. Gesellschafts- und handlungstheoretische Dimensionen der Theorie des antimuslimischen Rassismus im Unterschied zu Modellen von Islamophobie und Islamfeindlichkeit. Hg. Journal für Psychologie, Jg. 21(2013, S. 7), Ausgabe 1 (<https://journal-fuer-psychologie.de/index.php/jfp/article/viewFile/258/289>, 15.01.20).

¹⁵ Dichotomisierung meint in der Statistik Zerlegung einer Gesamtheit in zwei Teilgesamtheiten mithilfe eines Merkmals, bei dem nur zwei Ausprägungen unterschieden werden (dichotomes Merkmal).

Ohne Autor_in: Dichotomisierung (<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/dichotomisierung-31381>, 27.01.20)

diese Definition wird der (allgemeine) Rechtsruck in Europa und die Marginalisierung der Muslim_innen verständlicher.

3. Islam und das Recht – Methodik der Rechtsfindung

«Den Islam gibt es nicht!» Diese richtige und wichtige Tatsache kann man seit Beginn der Islamdebatte des Öfteren lesen und hören. Aber eben «das islamische Recht» gibt es auch nicht: Denn ebenso wie beim Christentum gibt es verschiedene Stränge, Schulen und Richtungen im Islam. Man muss vorwegnehmen, dass es im Islam kein Strafgesetzbuch/ Verfassung oder Regelwerk gibt, welches alle Lebensbereiche der Menschen umfasst und von allen Muslim_innen gleichermaßen angewendet wird (allgemeingültig ist). Zwar ist die öffentlich und medial viel diskutierte Scharia bald jedem ein Begriff, aber sie ist weder abschliessend noch allgemeingültig für Muslim_innen. (Ausserdem gibt es aus dem Jahr 1868 stammende hanefitische Gesetzbuch: «Mecelli-i Ahkam-i Adliye», welches von Ahmet Cevdet Pasa verfasst wurde und in den letzten 50 Jahren Anwendung vom Osmanischen Reich fand, aber letztlich durch die Gründung der türkischen Republik mit europäischen Gesetzen ersetzt wurde¹⁶ und eben nur für Hanefiten interessant war.)

Es gibt also allgemeingültig den Koran als primäre Rechtsquelle, die (umstrittenen) Hadithe und die Sunna als sekundäre und den Konsens und Analogieschluss als letzte Bezugsquelle. Letztere dienen aber vielmehr zur Schliessung von Lücken, wenn die ersten zwei Rechtsquellen Fragen offenlassen¹⁷. Am Anfang jedes islamischen Rechts oder der Normenlehre steht aber die «*Usul al Fiqh*» (Wurzeln der Normenlehre). Rohe meint, dass *Fiqh* der Schlüssel zum Verständnis des islamischen Rechts sei, welches von Sunniten und Schiiten bereits unterschiedlich gehandhabt wird¹⁸. Mit *Fiqh* ist also die menschliche Rechtsfindung bzw. die Normenlehre (also der Prozess) gemeint, während die Scharia eine unveränderliche und Gott gegebene Norm- und Rechtssetzung darstellt die vom Koran (eindeutig) abgeleitet werden kann und für welche es Fachkompetenzen und Rechtsgelehrte braucht¹⁹. Man könnte auch sagen,

¹⁶ Ohne Autor_in: Mecelli-i Ahkam-ı Adliye. Eigene Übersetzung (<https://www.kacgun2017.com/genel/mecelle-nedir-mecelle-kanunu-maddeleri.html>, 01.02.20).

¹⁷ Christian, J. Jäggi: Doppelte Normativitäten zwischen staatlichen und religiösen Ansprüchen. Am Beispiel der katholischen Kirche, der muslimischen Gemeinschaften und der Baha i-Gemeinde in der Schweiz. Berlin/ Universität Luzern 2016, S. 191.

¹⁸ Mathias, Rohe: Das islamische Recht. Eine Einführung, München 2014, S. 15 bis 16.

¹⁹ Redaktionsteam: Einführung in die Methodologie der islamischen Rechtsfindung (<https://www.islamportal.at/themen/artikel/kurze-einfuehrung-in-die-methodologie-der-islamischen-rechtsfindung>, 15.01.20).

dass durch den *Fiqh* die Scharia erst zugänglich gemacht wird und zwar als juristische²⁰ oder ethisch religiöse Regeln. Deswegen ist sich die Autorenschaft sicher, spielt die menschliche Vernunft neben der Koran- und Hadithexegese eine sehr wichtige Rolle und kommt immer dann zum Einsatz, wenn es widersprüchliche Hadithe gibt²¹ oder Koranverse nicht eindeutig adaptierbar sind. Ausserdem führt Heine (zit. in Jäggi)²² an, dass im Koran mehrfach darauf hingewiesen wird, dass es Gott den Menschen leicht und nicht schwer machen will, was zur Annahme führt, dass die Menschen mit logischem Denken eigene Entscheidungen für eine Sachlage treffen können.

3.1 Der Koran als primäre Rechtsquelle

Die primäre Rechtsquelle des Islam ist der Koran. Aus dem Koran lassen sich Rechte und Verhaltensempfehlungen für Menschen ableiten, die ein besseres Miteinander generieren sollen (Ideal- oder Gottgefälliges Verhalten). Insbesondere werden im Koran das Familien- und Erbrecht erwähnt, wie auch das Straf- und Vertragsrecht²³. Al-Ascha'ri ein prominenter Vertreter der sunnitischen Theologie, meint, dass Grundsatzfragen der Theologie von jedem Muslim/ jeder Muslima selbst anzugehen sind (zit. in Rohe, S. 13). Dies könne der Mensch laut Ascha'ri u.a. mit logischen Vernunftüberlegungen, Empfindungen und Intuition erlangen (ebd.). Die Schwierigkeit aus dem Koran Rechtsnormen abzuleiten ist, dass man diesen verstehen, interpretieren und auf unsere Zeit adaptieren muss. Da dies eine sehr schwere Aufgabe (eine eigene Wissenschaft) ist und die Interpretation, neben Arabisch viel (Vor-) Wissen benötigt, greifen die meisten Muslim_innen auf die Sunna und die Hadithe zurück.

3.2 Die Hadithe und die Sunna als sekundäre Rechtsquelle

Die **sekundäre Rechtsquelle sind die Hadithe und die Sunna**. Hadithe sind mündliche Überlieferungen vom Propheten Mohamed und meist erzählerisch, dichterisch oder einfach als warnende Floskel/ Apelle formuliert. Dabei ist die Frage der Authentizität von grosser Bedeutung, denn immerhin entstand die grosse Sammlung dieser Hadithe gegen Ende des 9. Jahrhunderts²⁴, sodass ihre Authentizität für viele Muslim_innen teilweise fragwürdig ist. Es wird von einer Mehrheit der Muslim_innen angenommen, dass welche hinzugefügt wurden, die

²⁰ Laut Duden kann man juristisch als «das Recht unter dem Gesichtspunkt des moralisch-sittlichen Aspekts betrachtend vom moralisch-sittlichen Standpunkt» herleiten.

²¹ Ebd. siehe Fussnote 17

²² Christian, J. Jäggi: Doppelte Normativitäten zwischen staatlichen und religiösen Ansprüchen. Am Beispiel der katholischen Kirche, der muslimischen Gemeinschaften und der Baha i-Gemeinde in der Schweiz. Berlin/ Universität Luzern 2016, S. 197.

²³ Mathias, Rohe: Das islamische Recht. Eine Einführung, München 2014, S. 16.

²⁴ Mathias, Rohe: Das islamische Recht. Eine Einführung, München 2014, S. 16.

den Herrschern der Zeit dienlich waren. Hadithe sind deswegen für viele Hadith-Wissenschaftler erst dann gültig, wenn sie zurückzuverfolgen sind auf Zeitzeugen des Propheten bzw., wenn die Überlieferten Kette (Isnad) ununterbrochen ist und eindeutig nachgewiesen werden kann, dass sie vom Propheten selbst ausgesprochen wurden (ebd.). (Interessanterweise hat aber eben dieser Prophet in einem Hadith gesagt: «*Der Gesandte Gottes sagte: Schreibt von mir nichts auf bis auf den Koran. Wer etwas über mich aufgeschrieben hat, der soll es vernichten*»²⁵. Dies hat er vermutlich präventiv formuliert, da er befürchtete, dass Hadithe willkürlich hinzugefügt werden könnten, wie es heute leider passiert, respektive passiert ist.) Ausserdem sollte zwingend ein Zusammenhang zwischen einer Ayat²⁶ und einem Hadith bestehen! Die Sunna bezeichnet im Wesentlichen alle (vorbildlichen) Verhaltensweisen des Propheten Mohammed, welche die Muslim_innen aus Liebe zu ihm und der Religion kopieren und die zu einem besseren Verhalten führen können, wie z.B. eine gewaltfreie Erziehung der eigenen Kinder oder das Helfen im Haushalt von Männern.

3.3 Analogie und Konsens als letzte Rechtsbezugsquelle

Analogie und Konsens sind die letzten Bezugsquellen im Islam, welche von Islamgelehrten anerkannt und akzeptiert werden. Analogie und Konsens (*igtihad*) kamen [und kommen noch] immer dann in Frage, wenn es einer metaphorischen Interpretation von Koranversen bedarf²⁷. Jäggi führt an, dass die Methode des Analogieschlusses (*Qiyas*) darauf beruht, dass man auf bereits gesammelten Erfahrungen mit ähnlichem Sachverhalt aufbaut, welche wiederum auf menschlicher Vernunft beruhen, also nachvollziehbar sind (ebd.). Analogie bezeichnet also den Prozess in welchem man ähnliche Sachverhalte vom Koran zusammenführt und sich als Individuum selbst ein Bild macht. Der Konsens bezeichnet eine Übereinstimmung von Gelehrten über die Beantwortung einer Frage, welche weder vom Koran noch aus der Sunna eindeutig ableitbar ist²⁸. Als eine weitere Quelle könnte man nun in diesem Zusammenhang noch die Logik und Vernunft erwähnen.

²⁵ zit. in: Amir, Dziri: Was bedeutet Islam interdisziplinär studieren? Zugänge und Methoden Islamischer Studien [HS 19]. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript Universität Fribourg 24.09.2019

²⁶ Ayat bezeichnet im Koran einen Vers innerhalb einer Sure (Kapitel).

²⁷ Christian, J. Jäggi: Doppelte Normativitäten zwischen staatlichen und religiösen Ansprüchen. Am Beispiel der katholischen Kirche, der muslimischen Gemeinschaften und der Baha i-Gemeinde in der Schweiz. Berlin/ Universität Luzern 2016, S. 196.

²⁸ Persönliches Telefongespräch mit Christian Jäggi am 20.01.20

4. Das Islamgesetz in Österreich

4.1 Über die erste Fassung von 1912

Die erste Fassung des Islamgesetzes sah man Österreich-Ungarn damals nach der Annexion Bosnien-Herzegowinas um 1908 als Akt der Gleichberechtigung von Muslim_innen. So sollten sie sich und ihr Hab und Gut geschützt wissen und ihre Religion weiterhin frei ausüben dürfen²⁹. Die Arbeitsgruppe bestand aus drei österreichischen Ministerien (Kultus und Unterricht, Justizministerium und das Ministerium des Inneren), ausserdem aus Bosnien-Herzegowina Minister des Äusseren und gemeinsamen Finanzministeriums. Zunächst ging es um eine rechtliche Gleichstellung, welche weit gefasst werden musste, da Bosnien-Herzegowina als ehemaliges osmanische Gebiet fast ausnahmslos hanefitisch³⁰ geprägt und somit nicht dem Bedarf aller Muslim_innen gerecht wurde. So achtete man bereits bei der ersten Formulierung darauf, dass Sunniten und Schiiten explizit erwähnt und ihre Traditionen respektiert wurden³¹. Um sich nun die Frage zu stellen, ob der Islam aktuell überhaupt reguliert werden muss und vor allem für wen, muss man sich auch zwingend die Frage stellen, wer «die Muslim_innen» sind und welchen Bezug ein Staat grundsätzlich zu RG pflegt. Österreich sei ein stark christlich geprägtes Land, kennt aber keine Staatsreligion, sondern pflegt ein kooperatives Verhältnis zu allen RG meint Dietmar Neuwirth³². Das heisst die österreichische Regierung sieht die Gruppe der Muslim_innen im Prinzip wie eine Institution, welche nach festgelegten Prinzipien funktioniert. Das tut es aber nicht, denn Religionen sind divers, voller Kulthandlungen, Traditionen und eigenen Regeln.

4.2 Historische Beziehungen

Bis zur Renaissance waren die Türken (resp. die Osmanen) die Hauptfeinde der europäischen Mächte. Nicht nur das bedrängte die europäischen Mächte, sondern auch die Tatsache, dass die Türken drei der acht grössten Weltreiche gegründet hatten und diese Reiche auch über lange Jahre unter der eigenen Herrschaft gehalten haben³³. Hinzu kommt, dass die Türken immer wieder im Stande waren, neue Reiche zu gründen. So stellten neben den Osmanen, die

²⁹ Richard, Potz: 100 Jahre Islamgesetz. (https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Kultur/Publikationen/Islamgesetz_DE.pdf, S. 13, 14.01.20).

³⁰ Eine der vier grossen Rechtsschulen der Sunniten.

³¹ Vgl. Fussnote 28, S.20.

³² Zit. in: Rainer, Nowak und Erich, Kocina: Gehört der Islam zu Österreich? Wien/ Graz/ Klagenfurt 2017, S. 34.

³³ Ohne Autor_in: M. Kemal Atatürk: "Komünizm, Türk Dünyası'nın en büyük düşmanıdır. Her görüldüğü yerde ezilmelidir." Eigene Übersetzung. (<https://www.harunyahya.web.tr/tr/Makaleler/155927/m-kemal-aturk-komunizm-turk> 01.02.20)

Mongolen, die Awaren, die Mamelucken sowie (später) die türkische Republik eine enorme Herausforderung für die Europäer da (ebd.). Wenn man in Österreich über Beziehungen zu Muslim_innen spricht, darf man nicht vergessen, dass die Türkenbelagerungen vom 16. und 17. Jahrhundert nach wie vor im Bewusstsein der Österreicher_innen verankert war [ist] und die Osmanen sogar Wien erobern wollten, meint Oliver Pink³⁴. Wichtig in diesem Zusammenhang ist zu verstehen, in welcher Zwickmühle sich die Christen sahen: Mit der geopolitischen Ausweitung der Osmanen und somit des Islams sah man die Christenheit gefährdet und Karl V. wollte die Habsburger Gebiete gegenüber den «Ungläubigen» (stellvertretend für die Erben der Cäsaren) verteidigen³⁵. Währenddessen wurde Suleyman I., Herrscher der Osmanen, von seinen Anhängern als ein Weltherrscher wahrgenommen und somit prallten zwei Machthaber aufeinander, die beide u.a. religiös motiviert handelten (ebd. S. 11 – 12). Das erste grosse Aufeinanderprallen der Kontrahenten fand in Ägypten statt, welche die Osmanen bereits 1517 eingenommen hatten (ebd. S. 12).

«Die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert stand im Zeichen des «Langen Türkenkrieges (1593 – 1606), der nach allgemeinem Verständnis mit dem Frieden von Zsitvatorok (1606) endete.» [. . .] «Die militärischen und politischen Entwicklungen zwangen nun beide Parteien, einen Verständigungsfrieden zu finden.» meint Markus Koller³⁶.

Freilich waren die Osmanen und die Habsburger dann im 1. Weltkrieg verbündete, dennoch hat man eben Jahrhunderte lang nebeneinander/ miteinander gelebt, sich bekämpft und politische, religiöse sowie geopolitische Ziele nie aus den Augen verloren. Bevor also die Arbeitsmigration aus der Türkei in den 60er und 70er Jahren stattfand, stand man sich bereits mehrere Male kriegerisch oder problembehaftet gegeneinander und macht somit häufig den Fehler, «die Türken» mit «den Muslim_innen» gleichzusetzen.

4.3 Über die Notwendigkeit des Islamgesetzes

Man könnte nun Marx zitieren und sagen, dass «Religion Opium fürs Volk» ist und Laizismus zwingend notwendig ist in einer linksorientierten Demokratie. Aber interessanterweise sind es in Österreich gerade die Linke, welche sich stark machen und Verständnis für die muslimische Bevölkerung zeigen³⁷. Warum das so ist, wird damit begründet, dass Muslim_innen Schutz vor

³⁴ Oliver Pink. Zit. in: Rainer, Nowak und Erich, Kocina: Gehört der Islam zu Österreich?. Wien/ Graz/ Klagenfurt 2017, S. 22.

³⁵ Nobert, Spannenberger und Szabolcs, Varga: Ein Raum im Wandel. Die osmanisch-habsburgische Grenzregion vom 16. Bis zum 18. Jahrhundert. Stuttgart 2014, S. 11.

³⁶ Markus, Koller: Osmanen und Islam in Südosteuropa. Zit. in Hrsg. von Reinhard, Lauer und Hans, Georg Majer. Berlin/ Boston 2014 (= Band 24), S. 125.

³⁷ Oliver Pink. Zit. in: Rainer, Nowak und Erich, Kocina: Gehört der Islam zu Österreich?. Wien/ Graz/ Klagenfurt 2017, S. 22.

Diskriminierung erhalten müssten, da sie eine Minderheit darstellen (ebd.) und die Linke sich für eben diese Minderheit aktuell stark macht (genauso wie in Deutschland). Die Österreicher begründen das Islamgesetz, welches 2015 in Kraft getreten ist in erster Linie damit, dass es aus einer Tradition und Geschichte entstanden sei, die eben 1912 erstellt und 1979 resp. 2015 reformiert wurde. Ob es nun notwendig ist, Sinn macht oder lediglich eine Gruppe von Menschen diskriminiert, wird u.a. ein Blick in das Gesetz zeigen (vgl. Anhang Islamgesetz), ausserdem und vor allem die Kritik am Gesetz.

4.4 Gemeinsamkeiten und Unterschiede des Gesetzes zwischen den zwei Religionsgruppen Sunniten/ Aleviten

Eine Besonderheit des Islamgesetzes in Österreich stellt wohl die Gleichstellung zwischen den zwei RG der Sunniten und Aleviten dar. Zwar stellen die Aleviten – genauso wie in der Schweiz eine Minderheit dar, man anerkennt ihnen aber dennoch eigene Rechte.

1. Begutachtungsrecht	7. Schutz der religiösen Feiertage
2. Schutz der religiösen Bezeichnungen der Religionsgesellschaften	8. Regelung zur Untersagung der Finanzierung aus dem Ausland
3. Regelung der “Seelsorge” in staatlichen Einrichtungen	9. Speisevorschriften
4. Vorrang des staatlichen Rechts	10. Anzeige- und Meldepflicht bezugnehmend auf alle Ereignisse, die dieses Bundesgesetz betreffen
5. Islamisch-theologische Studien	11. Darstellung der Lehre und Glaubensquellen in deutscher Sprache
6. Islamische Friedhöfe	→ Fett markiert: Spezifisch formulierte (alevitisch/ sunnitisch)

Insgesamt gibt es 33 Paragraphen, welche in sechs Abschnitten unterteilt sind. Es geht im Wesentlichen darum, den Muslim_innen aufzuzeigen, welche Möglichkeiten (z.B. islambezogene Bildung an öffentlichen Schulen) und Grenzen (z.B. Verweis auf Vorrang des staatlichen Rechts) sie in Österreich haben. An dieser Stelle sollte erwähnt werden, dass für die

Muslim_innen dabei auch alle weiteren in Österreich Gesetze, sowie übergeordnete, wie z.B. die allgemeine Erklärung der Menschenrechte ebenso gelten.

5. Kritik am österreichischen Islamgesetz

5.1 Exklusion statt Inklusion innerhalb der islamischen Bevölkerung

Ziel eines jeden Religion-Gesetzes sollte es sein, eine möglichst hohe gesellschaftliche Inklusion und Kohäsion einer Gruppe zu erreichen. Es mag zwar eine fortschrittliche Handlung sein, dass man den Aleviten und somit einer Minderheit explizite Rechte einräumt, aber wenn, dann müsste man es konsequent machen, denn es gibt noch viele weitere Untergruppen von Muslim_innen, welche ihre eigenen Rituale, Feste und Kulte haben und vom Islamgesetz ausgeschlossen werden, wie z.B. die Schiiten, um nur eine zu erwähnen. So passiert Exklusion innerhalb einer Religion bzw. innerhalb des Gesetzes für eine Religion. Ausserdem ist es kontraproduktiv für einen österreichischen (eigenen) Islam, wenn man bereits auf dem Papier in zwei Gruppen unterteilt und nicht von einem einheitlichen nationalen Islam spricht.

5.2 Mangelnde Partizipation aller Muslim_innen

Vielleicht registrieren sich deshalb so wenige Muslim_innen bei der IGGiÖ, wie Potz anmerkt und dies mit Zahlen aus dem Jahr 2009 untermauert³⁸: Es waren nämlich lediglich 27.095 (ca. 3.87% von 700.000 Muslim_innen³⁹) wahlberechtigt meint Potz, von immerhin 124.465 Mitglieder (ebd.) und 250 Moscheevereinen bzw. Fachvereinigungen (ebd. S. 37). Für politische Entscheidungen, die alle Muslim_innen betreffen bräuchte es aber die Partizipation aller Betroffenen oder zumindest einer grösseren Gruppe, resp. wenigstens einen Mehrheitsentscheid. Eigentlich den Einbezug resp. eine Vertretung von jeder Religionsgemeinschaft, um dann gemeinsam Gesetze zu formulieren und zu gewährleisten, dass dem Minderheitenschutz Sorge getragen wird. Was schwierig wird im Hinblick auf die Säkularisierung der (vor allem) jungen Generation der Muslim_innen.

5.3 Säkularisierung vs. Gesetze

Denn laut Kocina, welcher sich auf die in 2017 veröffentlichte Langzeitstudie des «Instituts für Islamische Studien» bezieht, entwickelt sich der Trend für die in Österreich lebenden Muslim_innen Richtung Säkularisierung (40%) und verweist vor allem auf Frauen, die nach

³⁸ Richard, Potz: 100 Jahre Islamgesetz.

(https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Kultur/Publikationen/Islamgesetz_DE.pdf, S. 36, 14.01.20).

³⁹ Eigene Hochrechnung.

einem moderneren Islam streben⁴⁰. Bei dieser Studie betrachtet man also die restlichen 60% als religiös, aber wiederum nur 14% davon explizit als «Religionsbewahrende», welche ihr Leben streng nach der Religion ausrichten (ebd.). Der Autor stellt ausserdem fest, dass es für die Mehrheit der in Österreich lebenden Muslim_innen offenbar kein Problem darstelle sich in einer säkularen Gesellschaft zu bewegen (ebd. S. 34). Andersherum scheint es aber etwas problematischer, vor allem wenn man Stimmungen in der Gesellschaft näher betrachtet, wie etwa wenn es um den Verkauf von helal-Produkten (also islamkonforme Schlachtungen) geht. Jakob Zirm (zit. in ebd. S. 44) schildert, dass der Verkauf von helal-Produkten in der Einkaufskette Spar so viel Kritik entgegenbrachte (vor allem online), dass der Verkauf nach nur wenigen Wochen wiedereingestellt werden musste. Auch würden Scharia-konforme Bankleistungen (oder islamic banking) wenig beachtet bzw. nur von wenigen genutzt wie es z.B. die Bawag Bank in Österreich anbietet (ebd. S. 42 - 43). Der Fokus sollte aber eigentlich nicht nur auf den Erwachsenen liegen, denn ähnlich wie in der Schweiz ist die muslimische Bevölkerung in Österreich eine junge. Obwohl es keine offizielle statistische Datenerhebung über die Anzahl von muslimischen Schülerinnen und Schüler (SuS) gibt, sei ihr Anteil in manchen Schulen höher bzw. überwiege gegenüber der nicht muslimischen Schülerschaft (ebd. S. 57).

5.4 Diskriminierung und Antimuslimischer Rassismus in Österreich

In Österreich wurde mit dem Islamgesetz ein «Wir» und «ihr» geschaffen meinen Rainer Nowak und Erich Kocina und fügen hinzu, dass Integration vor allem im 20. Jahrhundert eine Einbahnstrasse war, denn man hatte kein Interesse die muslimischen Arbeitsmigranten zu integrieren, da man davon ausging, dass sie in ihre Heimat zurückkehren würden⁴¹. Ein wachsender Antimuslimischer Rassismus und Rechtsradikalismus sind die eigentlichen Konsequenzen, welche aktuell angegangen werden müssten und mit welchen genau diese ehemaligen Arbeitsmigranten und ihre Familien konfrontiert werden. Das Islamgesetz dient somit mehr dem österreichischen Staat als den von Diskriminierung betroffenen Muslim_innen, welche höchstens vom Antidiskriminierungsgesetz Gebrauch machen können.

5.5 Antimuslimischer Rassismus in der Schweiz

Antimuslimischer Rassismus ist leider ein Begriff für beide Länder. «Unterordnung passt nicht zu einer liberalen Gesellschaft, in der Religionsfreiheit herrscht», meint Nassehi und hat damit

⁴⁰ Rainer, Nowak und Erich, Kocina: Gehört der Islam zu Österreich?. Wien/ Graz/ Klagenfurt 2017, S. 17.

⁴¹ Rainer, Nowak und Erich, Kocina: Gehört der Islam zu Österreich?. Wien/ Graz/ Klagenfurt 2017, S. 6 -7.

völlig Recht⁴². Aiman A. Mazyek verweist auf nachhaltige Schäden, welche die Demokratie mit dem Rechtsruck in Europa einnehme,⁴³ (vgl. auch ⁴⁴). In der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist bereits auf Seite eins und somit in der Präambel folgendes zu lesen⁴⁵:

«Im Namen Gottes des Allmächtigen! Das Schweizervolk und die Kantone, **in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung**, im Bestreben den Bund zu erneuern, um **Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit** gegenüber der Welt zu stärken, im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und **Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben, im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften** und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen, (...)»

Das feierliche Versprechen ist soweit positiv, der Wille ist da, aber in derselben BV findet man dann unter Art. 72 Kirche und Staat:

1 Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.

Das heisst: Gesetze, welche eine Religion betreffen, sind auf Bundesebene in der Schweiz per se nicht möglich. (Die Muslim_innen könnten gar kein einheitliches Islamgesetz wie in Österreich erstellen, ausser sie würden für jeden Kanton, also 26 Islamgesetze formulieren, was die einzelnen Verbände, Vereine und Moscheen masslos überfordern würde.)

Aber man kann in der Schweiz mit Hilfe des nächsten Absatzes trotzdem Politik betreiben:

2 Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften.

Z.B. ein Burka-Verbot für die Wahrung des öffentlichen Friedens im Tessin oder eben das Minaretten-Verbot auf Bundesebene via Volksabstimmung.

3 Der Bau von Minaretten ist verboten.

⁴² Zit. in: Amir Dziri (Hg.) und Bacem, Dziri: Aufbruch statt Abbruch. Religion und Werte in einer pluralen Gesellschaft. Freiburg im Breisgau 2018, S. 27.

⁴³ Zit. in Christian, J., Jäggi, S. 162.

⁴⁴ In Luzern (um ein Bsp. aus der Schweiz zu nennen, stellt sich z.B. die SVP gegen eine öffentlich rechtliche Anerkennung des Islams, obwohl es gemäss Verfassungsauftrag erlassen werden müsste, meint Jägg, vgl. Fussnote 41.

⁴⁵ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2013, S. 1.

Betrifft nur eine Minderheit, namentlich die Muslim_innen und ist somit absolut diskriminierend. Jäggi, führt dazu noch an: «Das ist eigentlich ein Diskriminierungsartikel, aber weil wir in der Schweiz keine Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene kennen, kann nur eine neue Volksabstimmung dieses Verbot kippen (...)»⁴⁶. Ausserdem erwähnt Jäggi, dass jedes auf nur eine Religion bezogene Gesetz bzw. ein entsprechender Gesetzesartikel diskriminierend und darum abzulehnen sei, da es gegen die Grundrechte und auch gegen die Menschenrechte verstosse (ebd.).

5.6 Zusammenfassung der Kritik

Zusammenfassend könnte man sagen, dass Österreich kein Islamgesetz hätte entwerfen müssen, sondern das geltende Recht der Bundesverfassung auf alle Bürger_innen anwenden. In der österreichischen Bundesverfassung, wird unter Art. 14 nämlich festgehalten: «Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnis unabhängig; (...)». Ausserdem werden auf der Regierungshomepage oesterreich.gv.at unter anderem folgende Rechte für die Gesamtbevölkerung formuliert:

- Prinzip der religiösen Neutralität: Die österreichische Rechtsordnung ist religiös neutral und identifiziert sich mit keiner bestimmten Kirche oder Religionsgesellschaft.
- Prinzip der Säkularität: Der österreichische Staat hat ausschließlich weltlich-irdische Aufgaben und Ziele.

Nach diesen zwei Punkten würde sich der Dritte im Übrigen erübrigen, wenn man einen laizistischen Staat anstrebt, dessen Aufgaben eben in den weltlich-irdischen Aufgaben liegen würden:

- Prinzip der Parität: Für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gilt der allgemeine Gleichheitssatz und somit ein Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot.

Es zeichnet sich somit folgendes Bild ab: Der österreichische Staat gibt selbst an, religiös neutral zu sein (wie die Schweiz auch) und sich ausschliesslich um weltlich-irdische Aufgaben und Ziele zu kümmern. Tatsächlich aber mischt der Staat sich dann eben doch in religiöse Angelegenheiten seiner Bevölkerung ein. Mit Hilfe des Prinzips der Parität hat die Regierung

⁴⁶ Persönliches Telefongespräch mit Christian Jäggi am 20.01.20

noch einen Weg gefunden, verwaltungstechnisch die Muslim_innen dahin zu bewegen, wie es in Österreich üblich ist, inklusive dem kaum zu stemmenden bürokratischem Anteil und den politischen Prozessen (wie z.B. Wahlen), welche die Akteur_innen erst noch lernen müssen!

6. Fazit

6.1 Beantwortung der zentralen Fragestellung

Das Islamgesetz, wie es in Österreich existiert ist für die Schweiz eher uninteressant, denn es ist oberflächlich und aus einer falschen Motivation entstanden - nämlich aus Angst von dem Fremden/ Anderen. Um sich die Frage zu stellen, ob der Islam überhaupt reguliert werden muss und vor allem für wen, muss man sich auch zwingend die Frage stellen, wer «die Muslim_innen» sind und welchen Bezug ein Staat grundsätzlich zu RG pflegt. Österreich sei ein stark christlich geprägtes Land, kennt aber keine Staatsreligion, sondern pflegt ein kooperatives Verhältnis zu allen RG meint Dietmar Neuwirth⁴⁷. Offensichtlich haben die Österreicher den Islam bzw. seine Anhänger_innen als Krise verstanden, welche gelöst werden muss. Aber wie Jürgen Habermas anführt: «Die Krisenursachen werden nicht in der Funktionsweise der Ökonomie und des Staatsapparates gesucht, sondern in kulturell bedingten Legitimationsproblemen, überhaupt in dem gestörten Verhältnis von Demokratie und Kultur.»⁴⁸. Man hat in Österreich also versucht, das eigene Rechtsverständnis mit dem Islam kompatibel zu machen oder wie man im Volksmund sagen würde: Man hat dem Islam das eigene Rechtsverständnis «übergestülpt», da man die Kultur «der Anderen» nicht verstand oder integrieren wollte. Jäggi verweist in seiner Abhandlung «Doppelte Normativitäten zwischen staatlichen und religiösen Ansprüchen» mehrmals darauf, dass es wichtig sei zu verstehen, dass religiöses Recht anders funktioniert als staatliches: Unser staatliches Rechtssystem ist säkular aufgebaut und funktioniert nach einem Bottom-Up-Prinzip. Religiöses Recht funktioniert aber nach einem Top-down-Prinzip, also direkt (göttlich offenbartes Rechtssystem oder To-Do's für die Menschen). Das islamische Rechtssystem ist offensichtlich ein sehr komplexes, welches ein von Gott gewolltes Rechtssystem aus dem Koran ableitet⁴⁹ und somit per se Legitimation für den gläubigen Muslim hat. So merkt Jäggi weiter an, dass das islamische Recht von den Gläubigen so verstanden wird, dass es das Zusammenleben der Menschen regeln soll (ebd. S. 131). Ausserdem weist er daraufhin, dass im islamischen Rechtsverständnis unterschieden wird

⁴⁷ Zit. in: Rainer, Nowak und Erich, Kocina: Gehört der Islam zu Österreich? Wien/ Graz/ Klagenfurt 2017, S. 34.

⁴⁸ Amir, Dziri: Glaube und Vernunft: Reaktionen auf die Krise der Moderne: Zwischen Reform und Fundamentalismus. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript Universität Fribourg 17.12.2019.

⁴⁹ Zit. in Christian, J., Jäggi, S. 190.

zwischen der göttlichen Norm- und Rechtssetzung, die man heute unter der Scharia zusammenfasst (ebd. S. 193). Scharia ist aber nur ein Sammelbegriff für sämtliche Richtlinien, die das Miteinander regeln soll und beinhaltet neben Straf- auch Familien- und Erbrecht, sowie auch das Vermögensrecht (ebd. S. 192).

Dennoch muss man anerkennen, dass die Österreicher es in einer sehr kurzen Zeit geschafft haben, überhaupt Sunniten und Aleviten an einen Tisch zu bekommen. International könnten Muslim_innen sich hier ein Vorbild nehmen, wenn man bedenkt, dass z.B. der schiitisch regierte Staat Iran und die (sunnitisch-) wahhabitischen Saudi-Araber sich seit Jahrzehnten bekämpfen und Stellvertreterkriege wie in Jemen führen.

Für die Schweiz ist das Islamgesetz aus bereits genannten Gründen nicht interessant und adaptierbar (vgl. 5. Kritik am Islamgesetz). Dennoch wäre es schön, wenn man wie die Österreicher die verschiedenen RG zusammenbringt und somit dem innermuslimischen Diskurs vorantreibt. Ausserdem wäre es wünschenswert eine bundesweite öffentlich-rechtliche Anerkennung für die Religion Islam zu erlangen, welche nicht nur die zweit grösste Religion weltweit, sondern auch lange Teil unserer Gesellschaft ist.

6.2 Persönliches Schlusswort

Den Islam wirklich zu verstehen ist gar nicht so einfach, weshalb es einige Hadithe gibt, die darauf hinweisen, dass ein Muslim, der etwas versteht, besser ist, als ein frommer und (blind) Folgender, wie z.B. folgender Hadith: «Der Gesandte Gottes sagte: Nur ein wenig verstehen ist besser als viel beten.»⁵⁰. Klar, man kann am Koran festhalten und weitere Bücher oder auch den Lieblingsimam oder die beste Freundin, hinzuziehen, wenn es um Urteilsbildung geht. Doch fehlt es uns allen – mich eingeschlossen – an wirklich guter islambezogener Bildung. So bleibt nichts anderes übrig, als zu appellieren, dass Bildung der Schlüssel ist für ein besseres Miteinander. Mit der Gründung des Schweizerischen Zentrum für Islam und Gesellschaft in Fribourg wurde bei uns schon ein grosser Schritt getan in Richtung Bildung, sodass auch ich profitieren kann. Neben der Bildung, die ich genieße, zähle ich wohl trotzdem zu den säkularisierten, feministischen Musliminnen, die es schätzt und sogar voraussetzt einen Handschlag geben zu können und dabei als Frau ernst genommen zu werden - vor allem von Männern. Wenn wir mal genau überlegen, sind als diese Debatten um Kopftuch, Handschlag und Schwimmunterricht oberflächliche Themen, welche unwissende Muslim_innen wie auch Nicht-Muslim_innen bedienen, um eine Religion für ihre politischen Zwecke zu nutzen, und

⁵⁰ Yasīral-fiqhiḥayrunmin kaḥīral-‘ibāda, Faqih I, 10, zit. in: Amir, Dziri: Was bedeutet Islam interdisziplinär studieren? Zugänge und Methoden Islamischer Studien [HS 19]. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript Universität Fribourg 24.09.2019

zwar auf allen Ebenen. Als Soziokulturelle Animatorin FH weiss ich, dass Angst ein grundsätzlich schlechter Verstärker ist (und dies wissen wir nicht erst seit Freud), aber nach dem Prinzip «don't stop a running system» politisieren die Menschen in der Schweiz genauso wie in Österreich gezielt den Islam, um ihre Ziele zu erreichen. Es bleibt zu hoffen, dass diese Diskussionen und Politisierung einer Religion ein schnelles Ende nehmen und Menschen nicht auf ihre Religion reduziert und schlimmsten Falls diskriminiert werden. Religion ist und sollte höchste Privatangelegenheit zwischen dem Individuum und dem Schöpfer bleiben. Abschliessend möchte ich meinen Bruder Ekrem Kara zitieren: «Man hat bedauerlicher Weise nicht geschafft alle Moslems unter einem Dachverband zu versammeln (meint international, wie z.B. die viel erwähnte Umma).» Und weiter: «Dies hat neben anderen Mächten auch was mit den Muslim_innen selbst zu tun. Denn was sagt Allah über den Zustand der Muslim_innen in der Sure Ar-Ra'd Vers 11:

"Allah ändert die Lage eines Volkes nicht, ehe sie (die Leute) nicht selbst das ändern, was in ihren Herzen ist. Und wenn Allah einem Volk etwas Übles zufügen will, so gibt es dagegen keine Abwehr, und sie haben keinen Helfer außer Ihm."⁵¹»

7. Weiterführende Fragen

- Wie sieht ein gesetzlich verankerter Schutz vor Antimuslimischen Rassismus aus?
- Wie können wir unsere eigenen Gesetze hinsichtlich unserer Religionsfreiheit und Schutz der religiösen Minderheiten umsetzen?
- Wie können wir eine flächendeckende – bundesweite öffentlich-rechtliche Anerkennung der Religion Islam erlangen?

⁵¹ Z.B. unter <http://islam.de/1410.php>, 01.02.2020

8. Bibliografie

Primärliteratur

- Attia, Iman: Privilegien sichern, nationale Identität revitalisieren. Gesellschafts- und handlungstheoretische Dimensionen der Theorie des antimuslimischen Rassismus im Unterschied zu Modellen von Islamophobie und Islamfeindlichkeit. Hrsg. Journal für Psychologie, Jg. 21(2013), Ausgabe 1 (abrufbar: <https://journal-fuer-psychologie.de/index.php/jfp/article/viewFile/258/289>, 15.01.20).
- Dziri, Amir (Hg.) und Dziri, Bacem: Aufbruch statt Abbruch. Religion und Werte in einer pluralen Gesellschaft. Freiburg im Breisgau 2018.
- Endres, Jürgen, Tunger-Zanetti, Andreas, Behloul, Samuel-Martin und Baumann, Martin: Jung, muslimisch, schweizerisch. Muslimische Jugendgruppen, islamische Lebensführung und Schweizer Gesellschaft. Ein Forschungsbericht. Universität Luzern, Zentrum Religionsforschung 2013.
- Jäggi, J., Christian: Doppelte Normativitäten zwischen staatlichen und religiösen Ansprüchen. Am Beispiel der katholischen Kirche, der muslimischen Gemeinschaften und der Baha'i-Gemeinde in der Schweiz. Berlin/ Universität Luzern 2016.
- Rohe, Mathias: Das islamische Recht. Eine Einführung, München 2014.
- Koller, Markus: Osmanen und Islam in Südosteuropa. Hrsg. von Reinhard, Lauer und Hans, Georg Majer. Berlin/ Bosten 2014 (= Band 24).
- Spannenberger, Nobert, und Varga, Szabolcs: Ein Raum im Wandel. Die osmanisch-habsburgische Grenzregion vom 16. Bis zum 18. Jahrhundert. Stuttgart 2014.
- Potz, Richard: 100 Jahre Islamgesetz. Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten. (abrufbar: https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Kultur/Publikationen/Islamgesetz_DE.pdf, 14.01.20).

Rainer, Nowak und Erich, Kocina: Gehört der Islam zu Österreich? Wien/ Graz/
Klagenfurt 2017.

Sekundärliteratur wurde im Fliesstext mit Hilfe von Fussnoten festgehalten.

9. Ehrenwörtliche Erklärung

«Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Arbeit persönlich erstellt und dabei nur die aufgeführten Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie wörtliche Zitate und Paraphrasen als solche gekennzeichnet habe. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten (insbesondere Plagiat und Ghostwriting) als Misserfolg sanktioniert und dem Rektorat mitgeteilt wird, das für die Verhängung von Disziplinarstrafen zuständig ist.»

Ort: Zürich

Datum: 02.02.2020

Name und Vorname: Kara Tugba

Umfang Zeichen inkl. Leerschläge: 38'250

Seitenumfang: 16 Seiten

(exkl. Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und eidesstaatliche Erklärung sowie Anhang)

Unterschrift:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kara Tugba', written in a cursive style.

Anhang Islamgesetz

Gesamte Rechtsvorschrift für Islamgesetz 2015, Fassung vom 27.01.2020

Langtitel

Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften – Islamgesetz 2015
StF: BGBl. I Nr. 39/2015 (NR: GP XXV RV 446 AB 469 S. 61. BR: 9324 AB 9326 S. 839.)

Präambel/Promulgationsklausel

Der Nationalrat hat beschlossen:

Text

1. Abschnitt Rechtsstellung

Körperschaft öffentlichen Rechts

§ 1. Islamische Religionsgesellschaften in Österreich sind anerkannte Religionsgesellschaften im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Selbständigkeit

§ 2. (1) Islamische Religionsgesellschaften ordnen und verwalten ihre inneren Angelegenheiten selbständig. Sie sind in Bekenntnis und Lehre frei und haben das Recht der öffentlichen Religionsausübung.

(2) Islamische Religionsgesellschaften genießen denselben gesetzlichen Schutz wie andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften. Auch ihre Lehren, Einrichtungen und Gebräuche genießen diesen Schutz, sofern sie nicht mit gesetzlichen Regelungen in Widerspruch stehen. Religionsgesellschaften, Kultusgemeinden oder andere Untergliederungen sowie ihre Mitglieder können sich gegenüber der Pflicht zur Einhaltung allgemeiner staatlicher Normen nicht auf innerreligionsgesellschaftliche Regelungen oder die Lehre berufen, sofern das im jeweiligen Fall anzuwendende staatliche Recht nicht eine solche Möglichkeit vorsieht.

Erwerb der Rechtspersönlichkeit

§ 3. (1) Islamische Religionsgesellschaften erwerben die Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetz auf Antrag durch Verordnung des Bundeskanzlers. Die Verordnung hat zu enthalten mit welchen Maßgaben Bestimmungen des 3. bzw. 4. Abschnittes auf die Religionsgesellschaft Anwendung finden. Der Lauf der Frist nach § 8 VwGVG wird durch die Zeit für eine allfällige Ergänzung des Antrages und für ein allfälliges Parteiengehör vom Zeitpunkt des Absendens des Verbesserungsauftrages oder der Einladung zum Parteiengehör bis zum Einlangen der Ergänzung oder der Stellungnahme oder des Ablaufes der dafür festgesetzten Frist gehemmt.

(2) Der Bundeskanzler hat das Einlangen von Anträgen gemäß Abs. 1 im Internet auf einer für den Bereich „Kultusamt“ einzurichtenden Homepage öffentlich zugänglich zu machen.

(3) Über den Erwerb der Rechtspersönlichkeit ist ein Bescheid zu erlassen, der den Namen der Islamischen Religionsgesellschaft sowie die nach außen vertretungsbefugten Organe in allgemeiner Bezeichnung zu enthalten hat.

(4) Mit dem Erwerb der Rechtspersönlichkeit nach Abs. 3 sind jene Vereine aufzulösen, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre der betreffenden Religionsgesellschaft besteht.

(5) Wird eine islamische Religionsgesellschaft unter Auflösung eines Vereines, der der Unterstützung des betreffenden religiösen Bekenntnisses dient, neu gebildet, so ist abgabenrechtlich von einem bloßen Wechsel der Rechtsform und weiterem Fortbestehen ein und desselben Steuerpflichtigen (Rechtsträgers) auszugehen.

Voraussetzungen für den Erwerb der Rechtsstellung

§ 4. (1) Eine Islamische Religionsgesellschaft bedarf für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetz eines gesicherten dauerhaften Bestandes und der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit. Der gesicherte dauerhafte Bestand ist gegeben, wenn der Antragsteller eine staatlich eingetragene religiöse

Bekenntnisgemeinschaft ist und über eine Anzahl an Angehörigen von mindestens 2 vT der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung verfügt. Den Nachweis hat der Antragsteller zu erbringen.

(2) Einnahmen und Vermögen dürfen ausschließlich für religiöse Zwecke, wozu auch in der religiösen Zielsetzung begründete gemeinnützige und mildtätige Zwecke zählen, verwendet werden.

(3) Es muss eine positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat bestehen.

(4) Es darf keine gesetzwidrige Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie sonstigen Religionsgemeinschaften bestehen.

Versagung und Aufhebung der Rechtspersönlichkeit

§ 5. (1) Der Bundeskanzler hat den Erwerb der Rechtspersönlichkeit zu versagen, wenn

1. dies im Hinblick auf die Lehre oder deren Anwendung zum Schutz der in einer demokratischen Gesellschaft gegebenen Interessen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist; dies ist insbesondere bei Aufforderung zu einem mit Strafe bedrohten gesetzwidrigen Verhalten, bei einer Behinderung der psychischen Entwicklung von Heranwachsenden, bei Verletzung der psychischen Integrität und bei Anwendung psychotherapeutischer Methoden, insbesondere zum Zwecke der Glaubensvermittlung, gegeben,
2. eine Voraussetzung nach § 4 fehlt,
3. die Verfassung dem § 6 nicht entspricht.

(2) Die Bundesregierung hat die Anerkennung der Religionsgesellschaft mit Verordnung, der Bundeskanzler die Rechtspersönlichkeit einer Kultusgemeinde mit Bescheid aufzuheben, wenn

1. eine für den Erwerb der Rechtsstellung maßgebliche Voraussetzung nach § 4, außer der Anzahl an Angehörigen, bzw. § 8 nicht mehr vorliegt,
2. ein Versagungsgrund gemäß Abs.1 vorliegt, sofern trotz Aufforderung zur Abstellung des Aberkennungsgrundes dieser fortbesteht,
3. ein verfassungswidriges oder statutenwidriges Verhalten trotz Aufforderung zur Abstellung fortbesteht, oder
4. mit der Anerkennung verbundene Pflichten trotz Aufforderung nicht erfüllt werden.

(3) Nach der Kundmachung der Verordnung, mit welcher die Aufhebung der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit erfolgte, ist binnen drei Werktagen ein Feststellungsbescheid über die Gründe zu erlassen, der den Namen der Religionsgesellschaft und die zuletzt zur Außenvertretung befugten Organe zu enthalten hat und an diese zuzustellen ist.

(4) Die Versagung oder Aufhebung der Rechtsstellung ist im Internet auf einer für den Bereich „Kultusamt“ einzurichtenden Homepage öffentlich zugänglich zu machen.

2. Abschnitt Aufbau und Aufgaben

Verfassungen islamischer Religionsgesellschaften

§ 6. (1) Eine im Rahmen der inneren Angelegenheiten erstellte Verfassung einer islamischen Religionsgesellschaft hat, um die Wirkung für den staatlichen Bereich sicherzustellen, folgende Angaben in der Amtssprache zu enthalten:

1. Name und Kurzbezeichnung, wobei die Religionsgesellschaft klar erkennbar und eine Verwechslung mit anderen Kirchen oder Religionsgesellschaften, Vereinen, Einrichtungen oder anderen Rechtsformen ausgeschlossen sein muss;
2. Sitz der Religionsgesellschaft;
3. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft;
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder;
5. Darstellung der Lehre, einschließlich eines Textes der wesentlichen Glaubensquellen (Koran), die sich von bestehenden gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften, Bekenntnisgemeinschaften oder Religionsgesellschaften unterscheiden müssen;
6. innere Organisation, wobei zumindest Kultusgemeinden vorzusehen sind;
7. angemessene Berücksichtigung aller innerhalb der Religionsgesellschaft bestehenden Traditionen;
8. Art der Bestellung, Dauer der Funktionsperiode und Abberufung der Organe;
9. Art der Besorgung des Religionsunterrichts und die Aufsicht über diesen;
10. Aufbringung der Mittel, deren Verwaltung und die Rechnungslegung;
11. Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Religionsgesellschaft;
12. Erzeugung und Änderung der Verfassung.

(2) Die Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder hat durch die Religionsgesellschaft, die Kultusgemeinden bzw. ihre Mitglieder im Inland zu erfolgen.

Aufgaben einer Religionsgesellschaft

§ 7. Einer Religionsgesellschaft obliegen insbesondere

1. die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder, soweit sie über den Wirkungsbereich einer Kultusgemeinde hinausreichen; sie ist religionsgesellschaftliche Oberbehörde;
2. die Vorlage der Verfassung der Religionsgesellschaft und von Statuten der Kultusgemeinden, deren Änderungen sowie Änderungen in der Zusammensetzung der Organe an den Bundeskanzler;
3. die Vorlage von nach innerreligionsgesellschaftlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen für die Erlangung der Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich, deren vertretungsbefugten Organe und Organwalter sowie deren Änderungen an den Bundeskanzler.

Kultusgemeinden

§ 8. (1) Kultusgemeinden sind Teile einer islamischen Religionsgesellschaft, die zugleich selbstständige Körperschaften öffentlichen Rechts sind. Sie haben für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder und für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Einrichtungen zu sorgen.

(2) Die Kultusgemeinden können zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben Einrichtungen gründen, führen oder bestehende Einrichtungen zu solchen der Kultusgemeinde erklären. Gemeinsame Einrichtungen mehrerer Kultusgemeinden können nur im allseitigen Einvernehmen und mit Zustimmung der Religionsgesellschaft gegründet werden.

(3) Kultusgemeinden können nur gegründet werden, wenn deren Bestand und wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit gesichert ist und die Religionsgesellschaft der Gründung zustimmt.

(4) Jede Kultusgemeinde hat sich ein Statut zu geben, welches um die Wirkung für den staatlichen Bereich sicher zu stellen

1. Name und eine Kurzbezeichnung der Kultusgemeinde, wobei die Religionsgesellschaft klar erkennbar und eine Verwechslung mit anderen Kirchen oder Religionsgesellschaften, Vereinen, Einrichtungen, Kultusgemeinden oder anderen Rechtsformen ausgeschlossen sein muss,
2. den Sitz der Kultusgemeinde,
3. Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft,
4. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
5. Regelungen über die innere Organisation, insbesondere über ein Mitgliedsverzeichnis,
6. Regelungen über die Art der Bestellung, Dauer der Funktionsperiode und Abberufung der Organe,
7. Regelungen über die Aufbringung der Mittel, deren Verwaltung und über die Rechnungslegung,
8. Regelungen über die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Kultusgemeinden, und
9. Regelungen über die Erzeugung und Änderung des Statuts

enthalten muss.

(5) Bei Auflösung einer Kultusgemeinde haben die zuletzt tätigen Organe im Einvernehmen mit der Religionsgesellschaft über das Vermögen zu bestimmen.

3. Abschnitt

Rechte und Pflichten der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“

Namensrecht und Schutz der religiösen Bezeichnungen

§ 9. (1) Die Religionsgesellschaft hat das Recht, einen Namen im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Z 1 genannten Grenzen zu wählen.

(2) Die Namen der Religionsgesellschaft und der Kultusgemeinden sowie alle daraus abgeleiteten Begriffe dürfen nur mit Zustimmung der Religionsgesellschaft oder Kultusgemeinde verwendet werden.

(3) Bezeichnungen, die geeignet sind gegenüber außenstehenden Dritten den Eindruck einer rechtlichen Verbindung zu einzelnen Einrichtungen der Religionsgesellschaft, einer Kultusgemeinde oder ähnlicher Institutionen außerhalb Österreichs herzustellen, dürfen nur mit Zustimmung der Religionsgesellschaft verwendet werden.

(4) Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen haben die Religionsgesellschaft und jede betroffene Kultusgemeinde das Recht, einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Beendigung des rechtswidrigen Zustandes an den Bundeskanzler zu stellen, wenn nicht strafgesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind. Über den Antrag ist binnen vier Wochen zu entscheiden.

Begutachtungsrecht

§ 10. (1) Die Religionsgesellschaft ist berechtigt, den Organen der Gesetzgebung und Verwaltung auf allen Ebenen Gutachten, Stellungnahmen, Berichte und Vorschläge über Angelegenheiten, die gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften betreffen, zu übermitteln.

(2) Rechtsetzende Maßnahmen, die die äußeren Rechtsverhältnisse der Religionsgesellschaft betreffen, sind vor ihrer Vorlage, Verordnungen vor ihrer Erlassung, der Religionsgesellschaft unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln.

Recht auf religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen und Jugenderziehung

§ 11. (1) Die Religionsgesellschaft hat das Recht, ihre Mitglieder, die

1. Angehörige des Bundesheeres sind oder
2. sich in gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Haft befinden oder
3. in öffentlichen Krankenanstalten, Versorgungs-, Pflege- oder ähnlichen Anstalten untergebracht sind,

in religiöser Hinsicht zu betreuen.

(2) Zur Besorgung der Angelegenheiten des Abs. 1 kommen nur Personen in Betracht, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihres Lebensmittelpunktes in Österreich fachlich und persönlich dafür geeignet sind. Sie unterstehen in allen konfessionellen Belangen der Religionsgesellschaft, in allen anderen Angelegenheiten der jeweils zuständigen Leitung für die Einrichtung. Die fachliche Eignung liegt nur dann vor, wenn ein Abschluss eines Studiums gemäß § 24 oder eine gleichwertige Qualifikation vorliegt. Die persönliche Eignung erfordert mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung und Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Reifeprüfung. Weiters ist eine Ermächtigung durch die Religionsgesellschaft erforderlich.

(3) Der für die Besorgung der Angelegenheiten nach Abs. 1 Z 1 erforderliche Sach- und Personalaufwand ist vom Bund zu tragen.

(4) Die Religionsgesellschaft und ihre Mitglieder sind berechtigt, Kinder und Jugendliche durch alle traditionellen Bräuche zu führen und entsprechend den religiösen Geboten zu erziehen.

Speisevorschriften

§ 12. (1) Die Religionsgesellschaft hat das Recht, in Österreich die Herstellung von Fleischprodukten und anderen Nahrungsmitteln gemäß ihren innerreligionsgesellschaftlichen Vorschriften zu organisieren.

(2) Bei der Verpflegung von Mitgliedern der Religionsgesellschaft beim Bundesheer, in Haftanstalten, öffentlichen Krankenanstalten, Versorgungs-, Pflege- oder ähnlichen Anstalten sowie öffentlichen Schulen ist auf die innerreligionsgesellschaftlichen Speisegebote Rücksicht zu nehmen.

Feiertage

§ 13. (1) Feiertagen und der Zeit des Freitagsgebetes wird der Schutz des Staates gewährleistet. Ihre Termine richten sich nach dem islamischen Kalender. Die Tage beginnen mit Sonnenuntergang und dauern bis Sonnenuntergang des folgenden Tages. Die Gebetszeit ist am Freitag von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

(2) Feiertage sind

- a) Ramadanfest (3 Tage)
- b) Pilger-Opferfest (4 Tage)
- c) Aschura (1 Tag).

(3) An den in Abs. 2 bezeichneten Tagen und während des Freitagsgebetes sind in der Nähe von Kultstätten und sonstigen Kultusgemeinden zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden alle vermeidbaren, Lärm erregenden Handlungen, die eine Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnten, sowie öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge, untersagt.

Abberufung von Funktionsträgern und -trägerinnen

§ 14. Die Religionsgesellschaft und die Kultusgemeinden haben Funktionsträger und -trägerinnen, einschließlich religiöser Funktionsträger und -trägerinnen, die durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit und Moral oder die Rechte und Freiheiten anderer nachhaltig gefährden, ihrer Funktionen zu entheben.

Friedhöfe

§ 15. (1) Friedhöfe bzw. Friedhofsabteilungen sind auf Dauer angelegt. Ihre Auflösung oder Schließung sowie Enterdigungen einzelner Grabstellen sind unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der religionsgesellschaftlichen Oberbehörde.

(2) Bestattungen auf Friedhöfen bzw. Friedhofsabteilungen dürfen nur mit Zustimmung der religionsgesellschaftlichen Oberbehörde vorgenommen werden.

4. Abschnitt

Rechte und Pflichten der „Islamischen Alevitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“

Namensrecht und Schutz der religiösen Bezeichnungen

§ 16. (1) Die Religionsgesellschaft hat das Recht, einen Namen im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Z 1 genannten Grenzen zu wählen.

(2) Die Namen der Religionsgesellschaft und der Kultusgemeinden sowie alle daraus abgeleiteten Begriffe dürfen nur mit Zustimmung der Religionsgesellschaft oder Kultusgemeinde verwendet werden.

(3) Bezeichnungen, die geeignet sind gegenüber außenstehenden Dritten den Eindruck einer rechtlichen Verbindung zu einzelnen Einrichtungen einer Religionsgesellschaft, einer Kultusgemeinde oder ähnlicher Institutionen außerhalb Österreichs herzustellen, dürfen nur mit Zustimmung der Religionsgesellschaft verwendet werden.

(4) Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen haben die Religionsgesellschaft und jede betroffene Kultusgemeinde das Recht, einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Beendigung des rechtswidrigen Zustandes an den Bundeskanzler zu stellen, wenn nicht strafgesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind. Über den Antrag ist binnen vier Wochen zu entscheiden.

Begutachtungsrecht

§ 17. (1) Die Religionsgesellschaft ist berechtigt, den Organen der Gesetzgebung und Verwaltung auf allen Ebenen Gutachten, Stellungnahmen, Berichte und Vorschläge über Angelegenheiten, die gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften betreffen, zu übermitteln.

(2) Rechtsetzende Maßnahmen, die die äußeren Rechtsverhältnisse der Religionsgesellschaft betreffen, sind vor ihrer Vorlage, Verordnungen vor ihrer Erlassung, der Religionsgesellschaft unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln.

Recht auf religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen und Jugenderziehung

§ 18. (1) Die Religionsgesellschaft hat das Recht, ihre Mitglieder, die

1. Angehörige des Bundesheeres sind oder
2. sich in gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Haft befinden oder
3. in öffentlichen Krankenanstalten, Versorgungs-, Pflege- oder ähnlichen Anstalten untergebracht sind,

in religiöser Hinsicht zu betreuen.

(2) Zur Besorgung der Angelegenheiten des Abs. 1 kommen nur Personen, insbesondere Dedes, Babas und Anas, in Betracht, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihres Lebensmittelpunktes in Österreich fachlich und persönlich dafür geeignet sind. Sie unterstehen in allen konfessionellen Belangen der Religionsgesellschaft, in allen anderen Angelegenheiten der jeweils zuständigen Leitung für die Einrichtung. Die fachliche Eignung liegt nur dann vor, wenn ein Abschluss eines Studiums gemäß § 24 oder eine gleichwertige Qualifikation vorliegt. Die persönliche Eignung erfordert mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung und Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Reifeprüfung. Weiters ist eine Ermächtigung durch die Religionsgesellschaft erforderlich.

(3) Der für die Besorgung der Angelegenheiten nach Abs. 1 Z 1 erforderliche Sach- und Personalaufwand ist vom Bund zu tragen.

(4) Die Religionsgesellschaft und ihre Mitglieder sind berechtigt, Kinder und Jugendliche durch alle traditionellen Bräuche zu führen und entsprechend den religiösen Geboten zu erziehen.

Speisevorschriften

§ 19. (1) Die Religionsgesellschaft hat das Recht, in Österreich die Herstellung von Fleischprodukten und anderen Nahrungsmitteln gemäß ihren innerreligionsgesellschaftlichen Vorschriften zu organisieren.

(2) Bei der Verpflegung von Mitgliedern der Religionsgesellschaft beim Bundesheer, in Haftanstalten, öffentlichen Krankenanstalten, Versorgungs-, Pflege- oder ähnlichen Anstalten sowie öffentlichen Schulen ist auf die innerreligionsgesellschaftlichen Speisegebote Rücksicht zu nehmen.

Feiertage

§ 20. (1) Feiertagen und den Gottesdiensten (donnerstäglicher Cem-Gottesdienst, Lokma-Tage) wird der Schutz des Staates gewährleistet. Die Termine der Feiertage richten sich nach dem islamischen Kalender. Die Tage beginnen mit Sonnenuntergang und dauern bis Sonnenuntergang des folgenden Tages.

(2) Feiertage sind

- a) Fasten- und Feiertage in Gedenken des Heiligen Hizir (3 Tage)
- b) Geburt des Heiligen Ali (1 Tag)
- c) Ausrufung Alis als Nachfolger Mohammeds (1 Tag)
- d) Opferfest (4 Tage)

e) Asure (1 Tag).

(3) An den in Abs. 2 bezeichneten Tagen bzw. während der Gottesdienste sind in der Nähe von Kultstätten und sonstigen Kultusgemeinden zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden alle vermeidbaren, Lärm erregenden Handlungen, die eine Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnten, sowie öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge, untersagt.

Abberufung von Funktionsträgern und -trägerinnen

§ 21. Eine Religionsgesellschaft und die Kultusgemeinden haben Funktionsträger und -trägerinnen, einschließlich religiöser Funktionsträger und Trägerinnen, die durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit und Moral oder die Rechte und Freiheiten anderer nachhaltig gefährden, ihrer Funktionen zu entheben.

Friedhöfe

§ 22. (1) Friedhöfe bzw. Friedhofsabteilungen sind auf Dauer angelegt. Ihre Auflösung oder Schließung sowie Enterdigungen einzelner Grabstellen sind unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der religionsgesellschaftlichen Oberbehörde.

(2) Bestattungen auf Friedhöfen bzw. Friedhofsabteilungen dürfen nur mit Zustimmung der religionsgesellschaftlichen Oberbehörde vorgenommen werden.

5. Abschnitt

Zusammenwirken von Religionsgesellschaften und Staat

Rechtswirksamkeit innerreligionsgesellschaftlicher Entscheidungen

§ 23. (1) Die Verfassung einer Religionsgesellschaft, die Statuten von Kultusgemeinden sowie in diesen begründete Verfahrensordnungen, insbesondere Kultusumlagenordnung und Wahlordnung, und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundeskanzlers.

(2) Die aufgrund der Verfassung und der Statuten zur Außenvertretung befugten Organe sowie die Religionsdienerinnen und -diener sind dem Bundeskanzler unverzüglich nach der Wahl bzw. Bestellung von der Religionsgesellschaft (§ 7 Z 2) zur Kenntnis zu bringen.

(3) Änderungen von Regelungen gemäß Abs. 1 und Bestellungen von vertretungsbefugten Organen treten erst mit dem Tag der Bestätigung durch den Bundeskanzler in Kraft. Sie sind von diesem im Internet auf einer für den Bereich „Kultusamt“ einzurichtenden Homepage öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Nach innerreligionsgesellschaftlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einrichtungen erlangen für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts mit dem Tag des Einlangens der durch die Religionsgesellschaft ausgefertigten Anzeige beim Bundeskanzler, der das Einlangen schriftlich zu bestätigen hat. Die Anzeige muss den Wirkungsbereich der Rechtsperson und jene Personen, welche sie nach außen vertreten enthalten.

Theologische Studien

§ 24. (1) Der Bund hat ab dem 1. Jänner 2016 zum Zwecke der theologischen Forschung und Lehre und für die wissenschaftliche Heranbildung des geistlichen Nachwuchses islamischer Religionsgesellschaften den Bestand einer theologischen Ausbildung an der Universität Wien zu erhalten. Für diese sind insgesamt bis zu sechs Stellen für Lehrpersonal vorzusehen.

(2) Für jede Religionsgesellschaft nach diesem Bundesgesetz ist ein eigener Zweig im Studium vorzusehen.

(3) Als Lehrpersonal gemäß Abs. 1 kommen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie assoziierte Professorinnen und Professoren im Sinne des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten gemäß § 108 Abs. 3 Universitätsgesetz in Betracht.

(4) Vor der Besetzung von Stellen nach Abs. 1 ist mit den Religionsgesellschaften in Fühlungnahme über die in Aussicht genommene Person zu treten, wobei im theologischen Kernbereich darauf Bedacht zu nehmen ist, dass es sich um Anhänger der in der jeweiligen nach diesem Bundesgesetz anerkannten Religionsgesellschaft vertretenen Glaubenslehre (Rechtsschule, Glaubensströmung) handelt.

Anzeige- und Meldeverpflichtungen

§ 25. Die Religionsgesellschaft und die Republik sind verpflichtet, über Ereignisse, die eine Angelegenheit dieses Bundesgesetzes berühren, den jeweils anderen zu informieren. Dies gilt insbesondere für die Einleitung und Beendigung von Verfahren, sowie die Verhängung von Haft für den in den §§ 14 und 21 genannten Personenkreis, sowie für innerreligionsgesellschaftliche Rechtsmittel gegen Wahlen in der Religionsgesellschaft oder einer Kultusgemeinde.

Schutz der Amtsverschwiegenheit

§ 26. (1) Religiöse Funktionsträger dürfen als Zeugen, unbeschadet der sonst hiefür geltenden Vorschriften, nicht in Ansehung dessen vernommen werden, was ihnen unter dem Siegel der Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Vernehmung als Auskunftspersonen oder Parteien im zivilgerichtlichen Verfahren.

Untersagung von Veranstaltungen

§ 27. Die Behörde kann Versammlungen und Veranstaltungen zu Kultuszwecken untersagen, von denen eine unmittelbare Gefahr für die Interessen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit oder der nationalen Sicherheit oder die Rechte und Freiheiten anderer ausgeht. Gefahren, die aus Anlass der Veranstaltung von Dritten ausgehen, stellen keinen Untersagungsgrund dar.

Wahlen

§ 28. (1) Falls außenvertretungsbefugte Organe oder Religionsdienerinnen und -diener durch Wahl bestimmt werden, muss der Wahlvorgang entweder in der Verfassung, den Statuten oder einer Wahlordnung so ausreichend bestimmt sein, dass eine Überprüfung des Wahlvorganges möglich ist.

(2) Falls außenvertretungsbefugte Organe oder Religionsdienerinnen und -diener durch Wahl bestimmt werden, steht jeder und jedem aktiv Wahlberechtigten oder jeder und jedem, der oder die aufgrund der Wahlregelungen gemäß Abs.1 aktiv wahlberechtigt sein könnte, nach Erschöpfung der innerreligionsgesellschaftlichen Möglichkeiten das Recht einer Wahlaufsichtsbeschwerde an den Bundeskanzler zu.

(3) Wenn nicht binnen 14 Tagen ab Einlangen der Wahlanzeige eine Mitteilung über ein innerreligionsgesellschaftliches Rechtsmittel oder eine Beschwerde aufgrund Abs.2 eingeht, so hat der Bundeskanzler das Wahlergebnis zur Kenntnis zu nehmen und eine Bestätigung über die Wahlanzeige auszustellen.

Kuratorenbestellung

§ 29. (1) Ist die Dauer der Funktionsperiode von zur Außenvertretung befugten Organen der Religionsgesellschaft oder einer Kultusgemeinde um zumindest sechs Monate überschritten oder sind diese aus anderen Gründen nicht mehr handlungsfähig, so hat die Behörde die betreffende Kultusgemeinde und die Religionsgesellschaft aufzufordern, binnen einer Frist von zumindest einem und höchstens sechs Monaten die vorgesehenen Wahlen durchzuführen oder die Handlungsfähigkeit auf andere, den Statuten oder der Verfassung entsprechende, Art wieder herzustellen.

(2) Kommt die Kultusgemeinde oder die Religionsgesellschaft dem Auftrag nicht nach und hat weder die Kultusgemeinde noch die Religionsgesellschaft einen Antrag auf Bestellung einer Kuratorin oder eines Kurators beim zuständigen Gericht eingebracht, so hat der Bundeskanzler einen solchen Antrag beim zuständigen Gericht einzubringen.

Durchsetzung von behördlichen Entscheidungen

§ 30. Zur Durchsetzung von Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz kann die Behörde mit Bescheid gesetz-, verfassungs- oder statutenwidrige Beschlüsse aufheben, Geldbußen in angemessener Höhe verhängen sowie andere gesetzlich vorgesehene Mittel einsetzen.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

Bestehende Religionsgesellschaften, Kultusgemeinden, Verfassungen und Statuten

§ 31. (1) Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich, BGBl. Nr. 466/1988, und die Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich, BGBl. II Nr. 133/2013, sowie deren Teile mit eigener Rechtspersönlichkeit bleiben in ihrem Bestande unberührt. Sie sind Religionsgesellschaften nach § 9 bzw. § 16 dieses Bundesgesetzes. Binnen vierzehn Tagen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 zu erlassen, die den Bestand als Religionsgesellschaft nach diesem Bundesgesetz mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes feststellen.

(2) Verfassungen, Statuten sowie gewählte Organe bleiben in Geltung bzw. in Funktion. Sie sind mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bis zum 31. Dezember 2015 in Einklang zu bringen. Über diese Änderungen der Verfassungen und Statuten hat der Bundeskanzler bis spätestens 1. März 2016 zu entscheiden.

(3) Vereine, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre einer Religionsgesellschaft nach diesem Bundesgesetz besteht und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehen, sind zum 1. März 2016 mit Bescheid des Bundesministers für Inneres aufzulösen, wenn der Vereinszweck nicht an die Erfordernisse dieses Gesetzes angepasst wurde.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes tätige religiöse Funktionsträger können in Ausnahme zu den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ihre Funktion bis zu einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes weiter ausüben.

In- und Außerkrafttreten

§ 32. Das Gesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft, RGBI 159/1912 idF BGBl. 144/1988 (*Anm.: richtig: idF BGBl. Nr. 164/1988*), zuletzt geändert durch das Bundesministeriengesetz 2014, BGBl. I Nr. 11/2014, außer Kraft.

Vollzugsklausel

§ 33. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut, soweit aufgrund einzelner Regelungen nicht die sachliche Zuständigkeit einer Bundesministerin oder eines Bundesministers besteht.